

## **Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS)**

Vom 26.07.2001, geändert am 20.11.2007

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit §§ 2, 5a Abs. 2, und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim am Albuch am 26.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung**

- (1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs.1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts geschlossener Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder vom Betreiber beauftragten Dritten im Sinne von § 45 b Abs. 1 Satz 2 Wassergesetz.

#### **§ 2**

#### **Anschluss und Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen oder der geschlossenen Gruben der Gemeinde zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird. Dies gilt insbesondere für die Landwirte, die gemäß Nr. 3.1. und 3.2. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum vom 21.11.1997, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt Baden-Württemberg vom 15.01.1998, das in geschlossenen Gruben anfallende Abwasser bzw. den in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlamm auf selbstbewirtschaftete Felder aufbringen dürfen.

#### **§ 3**

#### **Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn auf andere Weise dem Wohl der Allgemeinheit mindestens gleichwertig entsprochen und dies durch die Wasserbehörde bestätigt wird. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlagen durchzuführen.
- (2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.

- (3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
  - bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzte Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über
1. die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung für Einleitungen in die Kläranlagen oder geschlossenen Gruben
  2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 der Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

#### **§ 4**

#### ***Entsorgung des Inhalts der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben***

- (1) Die Entsorgung des Abwassers aus geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig oder bei Bedarf.
- (2) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 und der wasserrechtlichen Entscheidung. Die Gemeinde kann vom Betreiber ein sofortiges Leeren verlangen, wenn es aus Gründen der Wasserwirtschaft erforderlich ist.
- (3) Die Entsorgung des Abwassers aus geschlossenen Gruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen muss über die öffentliche Kläranlage erfolgen.
- (4) Der Betreiber der dezentralen Anlage hat mit der Entsorgung nach Abs 1-3 auf seine Kosten eine Fachfirma zu beauftragen und den Entsorgungsnachweis zu führen.  
Auf Antrag kann der Betreiber von der Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers befreit werden, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallendem Schlammes bzw. Abwassers sicherstellen kann.
- (5) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Abfuhr und Entsorgung ist 2 Jahre aufzubewahren und der Gemeinde Steinheim am Albuch auf Verlangen vorzulegen.

#### **§ 5**

#### ***Anzeigespflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte, Kostentragung***

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen
  - die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbehandlung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
  - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.
  - die Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebs, für den eine Befreiung nach § 2 Absatz 3 erteilt wurde.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlage oder geschlossenen Gruben zu gewähren, zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten, die der Gemeinde durch die Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Kleinkläranlage bzw. der geschlossenen Grube nach Absatz 3 entstehen. Die Kosten werden per Bescheid als Kostenersatz geltend gemacht.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlage oder geschlossenen Gruben. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung des Inhalts der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **II. Gebühren**

### **§§ 7 - 10 entfallen**

## **III. Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht satzungsgemäß entsorgt oder die ordnungsgemäße Entsorgung nicht nachweisen kann;
  2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
  3. entgegen § 3 Abs. 3 Stoffe in die Anlage einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 i. V. mit § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser nicht einhält;
  5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 i. V. mit § 18 Abs. 1 der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
  6. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  7. entgegen § 5 Abs. 2 dem Beauftragten der Gemeinde nicht ungehinderten Zutritt gewährt.

(2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Diese Entsorgungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!  
(gez.) Eisele  
Bürgermeister  
Steinheim, den 27.07.2001

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

*Bekanntgemacht im Albuch-Bote Nr. 31 vom 02.08.2001 und Nr. 48 v. 29.11.07.*